

Auf Grund des § 10 BBauG i.V.m. Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, erläßt die Gemeinde Pürgen folgende

Satzung

über den Bebauungsplan

"Pürgen-Nord".

§ 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Pürgen-Nord" vom 28.11.1977 wird wie folgt geändert:

"je Dachfläche sind zulässig, zwei Satteldach oder Schleppgauben bis zu einer Breite von 2,25 m über max. 1/4 der Trauflänge. In begründeten Fällen können Ausnahmen hiervon zugelassen werden".

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pürgen, den 26. 06. 1987



  
Holzheu

1. Bürgermeister

FAHRENSHINWEISE

- A) Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 26.01.1987 bis 27.02.1987 öffentlich ausgelegt.



Pürgen, den 06.08.1987

1. Bürgermeister [Signature]

- B) Die Gemeinde Pürgen hat diesen geänderten Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG am 07.04.1987 als Satzung beschlossen.



Pürgen, den 06.08.1987

1. Bürgermeister [Signature]

- C) Das Landratsamt Landsberg a. Lech hat diesen geänderten Bebauungsplan mit Schreiben vom 27. Mai 1987 gemäß § 11 BBauG i.V.m. § 3 Delegationsverordnung genehmigt.



Landsberg, den 18. Aug. 1987

Oberregr. H. Stammel [Signature]

- D) Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung wurde am 26.06.1987 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen und der Gemeinde Pürgen bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu jedermanns Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen bereitgehalten. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 BBauG rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der § 44 c sowie des § 155 a BBauG ist hingewiesen worden.



Pürgen, den 06.08.1987

1. Bürgermeister [Signature]